



Bundesamt für
Ernährungssicherheit
BAES

SORTEN- und SAATGUTBLATT

Sondernummer 80

Methoden für Saatgut und Sorten gemäß § 5 Saatgutgesetz
1997 BGBl. I Nr. 72/1997 idgF -

Normen und Verfahren zur Saatguterkennung betreffend die
Anforderungen an den Vermehrungsbetrieb, die
Vermehrungsfläche und den Feldbestand der
Vermehrungsfläche bei **Getreide**

REPUBLIK ÖSTERREICH

WIEN, 06.05.2022

30. JAHRGANG, SCHRIFTENREIHE 22 - SONDERNUMMER 80

ISSN 1560-635X

Inhaltsverzeichnis

1. TEIL Allgemeine Grundlagen	3
2. TEIL Voraussetzungen für fachlich befähigte und ermächtigte Personen	6
3. TEIL Befugnisse und Pflichten f.b.P.	9
4. TEIL Voraussetzungen für die Anerkennung	9
5. TEIL Anforderungen an den Vermehrungsbetrieb und die Vermehrungsfläche	10
6. TEIL Anforderungen an den Feldbestand	13
7. TEIL Anforderungen an den Feldbestand bei Hybridroggen	25
8. TEIL Anforderungen an den Feldbestand bei Getreidehybride mittels CMS System	29
9. TEIL Anforderungen an den Feldbestand bei Getreidehybriden.....	34
10. Teil Schlussbestimmung	38
Anlage 1	39
Anlage 2	44
Anlage 3	45

1. TEIL Allgemeine Grundlagen

Allgemeine Voraussetzungen für das Verfahren zur Saatgutenerkennung betreffend die Anforderungen an den Vermehrungsbetrieb, die Vermehrungsfläche und den Feldbestand der Vermehrungsfläche gemäß §§ 18, 19 und 20 SaatG 1997

1 Ziele

Ziel dieser Methoden ist die Umsetzung normativer und methodischer Vorgaben der EU sowie internationalen Rechts und deren harmonisierte und standardisierte Anwendung.

Detaillierte methodische und technische Vorgaben sind Bestandteil des Ausbildungsprogramms gemäß 2. Teil.

2 Anwendungsbereich

Das Bundesamt für Ernährungssicherheit prüft, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung, die Anforderungen an den Vermehrungsbetrieb und die Vermehrungsfläche und die Anforderungen an den Feldbestand der Vermehrungsfläche nachfolgend angeführter Arten vorliegen:

Tabelle 1: Anwendungsbereich

Artencode lt. Saatgutverordnung	Kulturart	Botanische Bezeichnung
1.1.1.	Nackthafer	<i>Avena nuda</i>
1.1.2.	Hafer	<i>Avena sativa</i>
1.1.3.	Rauhafer	<i>Avena strigosa</i>
1.1.4	Gerste	<i>Hordeum vulgare</i>
1.1.5	Reis	<i>Oryza sativa</i>
1.1.6	Rispenhirse	<i>Panicum miliaceum</i>
1.1.8.	Roggen	<i>Secale cereale</i>

Artencode lt. Saatgutverordnung	Kulturart	Botanische Bezeichnung
1.1.12.	Weizen	<i>Triticum aestivum ssp. aestivum</i>
1.1.13.	Durumweizen	<i>Triticum turgidum ssp. durum</i>
1.1.14.	Dinkel	<i>Triticum aestivum ssp. spelta</i>
1.1.15.	Triticale	<i>x Triticosecale</i>

Soweit die vorliegende Artenliste botanische Arten für die Zertifizierung nach den OECD-Saatgutschemata nicht enthält, werden diese in Ergänzung zu den vorliegenden Bestimmungen nach den Regeln der OECD-Saatgutschemata gemäß § 22 Abs.1 SaatG 1997 zertifiziert. Bei Erhaltungssorten finden für die betroffenen Arten die Normen und Vorschriften sowie Norm- und Grenzwerte der jeweils niedrigsten, zulässigen Kategorie (Zertifiziertes Saatgut, Zertifiziertes Saatgut 1. Generation, Zertifiziertes Saatgut 2. Generation) mit Ausnahme der Mindestanforderungen in Bezug auf die Sortenreinheit Anwendung.

Diese Prüfungen erfolgen durch

- das Bundesamt für Ernährungssicherheit selbst,
- dafür bestellte fachlich befähigte Überwachungsorgane anderer öffentlich-rechtlicher Stellen oder
- eigens dazu autorisierte und unter Aufsicht des Bundesamtes für Ernährungssicherheit stehende Bedienstete natürlicher oder juristischer Personen, die sich mit der Vermehrung, Aufbereitung von Saatgut bzw. mit dem Saatguthandel befassen.

3 Begriffsbestimmungen

SaatG 1997: Saatgutgesetz 1997, BGBl. I Nr. 72/1997 idgF

Saatgutverordnung: Saatgutverordnung 2006, BGBl. II Nr. 417/2006 idgF

BAES: Bundesamt für Ernährungssicherheit

a.P.: autorisierte Person

f.b.P.: fachlich befähigte Person

4 Antrag

siehe § 10 SaatG 1997

Für nicht in Österreich zugelassene Sorten sind Unterlagen beizubringen, die für die Anerkennung die gleichen Informationen enthalten, wie bei in Österreich zugelassenen Sorten, insbesondere Nachweis über die Zulassung oder Anmeldung zur Zulassung der Sorte, der offiziellen Sorten- und gegebenenfalls der Komponentenbeschreibungen (liegen keine offiziellen Beschreibungen vor, so sind entsprechende Angaben zur Sorte oder Komponente, z. B. Züchterbeschreibungen, beizubringen), Informationen des Erhaltungszüchters zum Zuchtaufbau sowie eine Stellungnahme des Erhaltungszüchters der Sorte.

5 Nachprüfungen

Die in Anlage 1 beschriebenen methodischen Vorgaben zu den Nachprüfungen bei Getreide gemäß § 17 SaatG 1997 sind anzuwenden.

Wird im Rahmen der Nachprüfung festgestellt, dass anerkanntes Saatgut oder dessen Aufwuchs den Anforderungen gemäß § 17 SaatG 1997 nicht entspricht, ist die Anerkennung gemäß § 13 Abs.1 Z 1 SaatG 1997 amtswegig aufzuheben.

2. TEIL Voraussetzungen für fachlich befähigte und ermächtigte Personen

Voraussetzungen für fachlich befähigte Personen (f.b.P.) und ermächtigte (= autorisierte) Personen (a.P.) gemäß §§ 38, 39 und 40 SaatG 1997 für die Prüfung der Anforderungen an den Feldbestand der Vermehrungsfläche

1 Voraussetzungen für f.b.P. und a.P.

1.1 Grundausbildung

siehe § 39 Abs. 1 Z 1 SaatG 1997

1.2 Ausbildungskurse

gemäß § 39 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 SaatG 1997

Der erstmalige Ausbildungsgrundkurs beträgt im Mindestausmaß zwei Arbeitstage.

Nach Absolvierung der Prüfung gemäß Saatgutgesetz 1997 ist in der darauffolgenden Vegetationsperiode an einem Ausbildungskurs im Mindestausmaß von einem Arbeitstag teilzunehmen.

Nach Abschluss der Ausbildung ist an einer Fortbildung im 2-Jahresrhythmus im Ausmaß von zumindest einem halben Arbeitstag teilzunehmen.

Das Bundesamt für Ernährungssicherheit kann bedarfsabhängig die Schulungsfrequenz anpassen.

2 Zusätzliche Voraussetzungen für a.P.

Siehe Saatgutverordnung BGBl. II Nr. 417/2006, 3. Abschnitt §§ 12-14.

2.1 Antrag auf Autorisierung

Der Antrag auf Autorisierung ist formlos beim Bundesamt für Ernährungssicherheit als Autorisierungsbehörde einzubringen und hat zumindest folgende Angaben zu enthalten:

1. Name und Dienstadresse der zu autorisierenden Person,
2. Name oder Firma und Adresse des Dienstgebers,
3. Angaben über die für die Autorisierung relevante Ausbildung der zu autorisierenden Person, insbesondere den Nachweis über die fachliche Befähigung gemäß § 39 Abs.1 SaatG 1997 und Pkt. 1.2 dieser Methoden,
4. Beschreibung der Stellung und Aufgaben der zu autorisierenden Person in der Organisation des Unternehmens,
5. Angaben über die Festlegung der Verantwortlichkeiten, Befugnisse und Vertretungsbefugnisse der zu autorisierenden Person im Hinblick auf die zu autorisierenden Tätigkeiten und Bereiche gemäß vorliegender Methoden,
6. Liste der Tätigkeiten bzw. Autorisierungsbereiche gemäß der vorliegenden Methoden für die Person die autorisiert werden soll,
7. sonstige Angaben über die zu autorisierende Person, die im Zusammenhang mit den zu autorisierenden Tätigkeiten und den Autorisierungsbereichen gemäß vorliegenden Methoden stehen könnten,
8. Angaben zur eindeutigen rechtlichen Identifikation des Antragstellers insbesondere Angaben zur Rechtsform des Unternehmens und Nachweise dazu und
9. eine Erklärung des Antragstellers und der zu autorisierenden Person, die Funktionsweise des Autorisierungssystems zu kennen.

Der Antrag ist vom Antragsteller und von der zu autorisierenden Person zu unterzeichnen.

A.P. haben sich gegenüber dem Bundesamt für Ernährungssicherheit als Autorisierungsbehörde schriftlich zu verpflichten, die Autorisierungsbestimmungen und die mit der Autorisierung verbundenen Auflagen und Bedingungen zu erfüllen.

Zu autorisierende Personen erhalten nach Absolvierung der Spezialausbildung und positiver Bewertung des Antrages durch das Bundesamt für Ernährungssicherheit als Autorisierungsbehörde eine Bescheinigung zur Ermächtigung für bestimmte Arten oder Artengruppen und Formen oder Sortentypen, die Feldbesichtigung im Rahmen des amtlichen Anerkennungsverfahrens durchzuführen.

Die zur Feldbesichtigung a.P. befolgen im Zusammenhang mit der Autorisierung zur Durchführung der Feldbesichtigung die Anweisungen des Bundesamtes für Ernährungssicherheit fristgerecht und leisten die Tätigkeiten im Rahmen ihrer Ermächtigung im amtlichen Anerkennungsverfahren unentgeltlich.

A.P. sind ausschließlich für die Prüfung der Anforderungen an den Feldbestand der Vermehrungsfläche bei den Kategorien Zertifiziertes Saatgut, Zertifiziertes Saatgut 1. Generation und Zertifiziertes Saatgut 2. Generation berechtigt. Bei Vermehrungssaatgut dürfen die Feldbesichtigungen nicht von a.P. durchgeführt werden. Das Bundesamt für Ernährungssicherheit kann a.P. in Übereinstimmung mit dem EU-Recht für die Prüfung der Anforderungen an den Feldbestand der Vermehrungsfläche bei Vorstufensaatgut und/oder Basissaatgut berechtigen.

2.2 Überwachung (Checkrate)

Vom Bundesamt für Ernährungssicherheit als Autorisierungsbehörde zur Überwachung beauftragte f.b.P. haben durch stichprobenartige Paralleluntersuchungen die Tätigkeit der a.P. zu prüfen.

Die Intensität der Überwachung (Checkrate) beträgt: Mindestens 5 % bei allen Arten und zumindest 20 Checkbesichtigungen pro Vergleichseinheit. Das Bundesamt für Ernährungssicherheit kann die Checkrate erhöhen, sollte dies die Sicherstellung der Saatgutqualität erfordern.

3. TEIL Befugnisse und Pflichten f.b.P.

Befugnisse und Pflichten f.b.P. bei der Prüfung der Anforderungen an den Feldbestand der Vermehrungsfläche und Duldungspflichten der Partei

Siehe §§ 41, 44 Abs. 1 Z 4 bis 6 lit c, Abs. 2 und 3 SaatG 1997

4. TEIL Voraussetzungen für die Anerkennung

Voraussetzungen für die Anerkennung

Siehe § 18 SaatG 1997

5. TEIL Anforderungen an den Vermehrungsbetrieb und die Vermehrungsfläche

Anforderungen an den Vermehrungsbetrieb und die Vermehrungsfläche gemäß § 19 SaatG 1997

Das Bundesamt für Ernährungssicherheit prüft, ob die im Folgenden definierten Voraussetzungen für die Anerkennung im Hinblick auf die Anforderungen an den Vermehrungsbetrieb und die Vermehrungsfläche vorliegen.

1 Beschränkungen für den Vermehrungsbetrieb

In einem Vermehrungsbetrieb darf nur Saatgut jeweils einer Sorte und Art, bei Arten mit Winter- und Sommerformen jeweils einer Sorte einer Form, sowie nur jeweils einer Kategorie je Sorte vermehrt werden.

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung, wenn der Vermehrungsbetrieb über geeignete Einrichtungen und Lagerungsmöglichkeiten verfügt oder das Erntegut ohne Zwischenlagerung an eine Aufbereitungsstelle mit geeigneten Einrichtungen und Lagerungsmöglichkeiten geliefert wird, sodass eine klare Trennung und Deklaration der Partien nach Arten, Sorten und Kategorien erfolgt und damit ausreichende Maßnahmen zur Vermeidung einer Verwechslung oder Vermengung vorliegen.

2 Mindestflächengröße

Die zur Anerkennung angemeldete Vermehrungsfläche muss folgende Mindestgröße pro Schlag aufweisen:

- bei Zertifiziertem Saatgut: 2 Hektar
- bei Vermehrungssaatgut: 0,5 Hektar

Begründete Abweichungen davon, insbesondere die Berücksichtigung regionaler Strukturen, bedürfen der Genehmigung des Bundesamtes für Ernährungssicherheit.

3 Schadorganismen

Der Bestand ist praktisch frei von Schädlingen, die den Saatgutwert und die Qualität des Saatguts herabsetzen. Der Bestand steht außerdem im Einklang mit den Anforderungen in Bezug auf Unionsquarantäneschädlinge, Schutzgebiet-Quarantäneschädlinge und geregelte Nicht-Quarantäneschädlinge (RNQPs) in den gemäß der Verordnung (EU) 2016/2031 erlassenen Durchführungsrechtsakten sowie mit den nach Artikel 30 Absatz 1 der genannten Verordnung erlassenen Maßnahmen.

4 Vorfruchtverhältnisse

Die Vorfruchtverhältnisse sind so zu gestalten, dass der Durchwuchs von Getreide auszuschließen ist.

Über zumindest zwei Jahre ist die Vorfrucht unter Angabe der Art und im Falle derselben Art die Sorte am Erhebungsblatt zum Antrag auf Anerkennung anzugeben.

Das Bundesamt für Ernährungssicherheit kann darüber hinaus Angaben über die Vorfrucht über einen längeren Zeitraum vorschreiben.

Kommt es zum Durchwuchs einer Vorfrucht, so sind die Bestimmungen des 6. Teils, Pkt. 7.1 hinsichtlich Fremdbesatz anzuwenden.

5 Vermehrerergemeinschaften

Auf Antrag beim Bundesamt für Ernährungssicherheit können im Verfahren zur Feldanerkennung Vermehrerergemeinschaften gebildet werden.

Unter einer Vermehrerergemeinschaft ist die Zusammenfassung mehrerer Vermehrungsschläge in einem gemeinsamen Antrag auf Feldanerkennung zu verstehen. Eine Vermehrerergemeinschaft wird als Einzelschlag im Zertifizierungsverfahren bearbeitet.

Folgende Voraussetzungen müssen für die Bildung von Vermehrerergemeinschaften erfüllt sein:

- Direktes Aneinandergrenzen der einzelnen Schläge derselben Sorte und Kategorie. Feldwege und Feldraine zwischen den Schlägen sind zulässig. Unzulässige Trennungen sind beispielsweise: Straßen, Äcker, Wiesen.
- Die einzelnen Schläge einer Vermehrergemeinschaft müssen sich zum Zeitpunkt der Feldbesichtigung im gleichen Entwicklungsstadium befinden
- Das Bundesamt für Ernährungssicherheit kann zusätzliche Bedingungen für die Genehmigung von Vermehrergemeinschaften vorschreiben, sollte dies zur Erfüllung der Anforderungen an die Vermehrungsfläche und den Feldbestand der Vermehrungsfläche notwendig sein (beispielsweise einheitliche Vorfrucht bei durchwuchsgefährdeten Kulturarten).
- Es gelten die Normen und Verfahren betreffend die Anforderungen an den Vermehrungsbetrieb, die Vermehrungsfläche und den Feldbestand der vorliegenden Methoden.

Im Zuge der termingerechten Antragstellung sind ergänzende Informationen je Vermehrergemeinschaft notwendig:

- Definition der Vermehrergemeinschaft inklusive detaillierter Aufstellung der Vermehrungsbetriebe und der einzelnen Schläge sowie deren Vorfruchtverhältnisse und des verwendeten Ausgangssaatgutes, etc.;
- Bezug habende Pläne inklusive erkenntlicher Darstellung von jeglichen Trennungen.

6. TEIL Anforderungen an den Feldbestand

Anforderungen an den Feldbestand der Vermehrungsfläche gemäß § 20
SaatG 1997

1 Anforderungen an den Feldbestand

Der Kulturzustand eines Vermehrungsbestandes muss eine ordnungsgemäße Bearbeitung und Behandlung erkennen lassen. Die Gleichmäßigkeit des Vermehrungsbestandes muss eine einheitliche Beurteilung auf alle normativen Merkmale, wie in Pkt. 7 (Feldbesichtigungsnormen) angeführt, erlauben.

Insbesondere Lagerung beeinträchtigt die Beurteilbarkeit von Vermehrungsbeständen. Erweist sich der Feldbestand abweichend von der normalen Kulturführung und ist daraus eine Beeinträchtigung des Erntegutes im Hinblick auf die Anforderungen an die Saatgutqualität zu erwarten, so ist das ein Grund diesen nicht anzuerkennen.

2 Zeitpunkt und Mindestanzahl der Feldbesichtigungen

Die Feldbesichtigungen sind zu einem Zeitpunkt, zu dem eine ausreichende Beurteilung der Sortenechtheit und -reinheit, des Fremdbesatzes und des Gesundheitszustandes möglich ist, durchzuführen.

Tabelle 2: Zeitpunkte und Mindestanzahl der Feldbesichtigungen bei Getreide

Nr.	Zeitpunkt der Feldbesichtigung	Vm	Z/Z1/Z2
1.	Nach Ähren oder Rispschieben von zumindest 90% der Pflanzen im Bestand, aber noch vor Teigreife	obligat	obligat
2.	Zwischen Teigreife und Ernte	Bei Unausgeglichenheit des Bestandes, sowie	Bei Unausgeglichenheit des Bestandes, sowie

		bei Zweifel in der Beurteilung	bei Zweifel in der Beurteilung
--	--	-----------------------------------	-----------------------------------

Abkürzungserklärung:

- Vm: Vermehrungssaatgut (Vorstufensaatgut, Basissaatgut)
- Z: Zertifiziertes Saatgut ist Z1 gleichzustellen
- Z1: Zertifiziertes Saatgut 1. Generation
- Z2: Zertifiziertes Saatgut 2. Generation

3 Teilflächenanerkennung

Erweist sich der Feldbestand auf einem Teil einer zusammenhängenden Vermehrungsfläche als für die Anerkennung nicht geeignet, so wird der Feldbestand der restlichen Vermehrungsfläche nur für die Anerkennung berücksichtigt, wenn er deutlich abgegrenzt werden kann, eine Vermengung des Erntegutes auszuschließen ist und es zu keiner unerwünschten Fremdbefruchtung kommen kann.

4 Intensität der Feldbesichtigung

Als **Feldbesichtigungseinheit** gilt die Fläche von 150 m² (Weglänge von 100 Schritten in gerader Richtung im beiderseitigen Armbereich - ca. 83 m x 1,8 m).

Die Intensität der Feldbesichtigung (Mindestanzahl der Feldbesichtigungseinheiten pro Vermehrungsschlag) wird folgendermaßen berechnet:

Tabelle 3: Mindestanzahl der Feldbesichtigungseinheiten pro Vermehrungsschlag bei Getreide

Kategorie	Schlaggröße bis 5 ha	Schlaggröße >5 – 10 ha	Schlaggröße >10 ha
Vm/Z/Z1	5	7	Je weitere angefangene 10 ha zusätzlich zumindest 2 Feldbesichtigungseinheiten
Z2	3	5	Je weitere angefangene 10 ha zusätzlich zumindest 2 Feldbesichtigungseinheiten

Abkürzungserklärung:

- Vm: Vermehrungssaatgut (Vorstufensaatgut, Basissaatgut)
- Z: Zertifiziertes Saatgut ist Z1 gleichzustellen
- Z1: Zertifiziertes Saatgut 1. Generation
- Z2: Zertifiziertes Saatgut 2. Generation

Tritt eine abweichende Merkmalsausprägung zur Bestimmung der Sortenreinheit, ein Pathogen oder eine unter Pkt. 7.1 geregelte andere Art in einer übermäßigen Intensität auf, kann die Feldbesichtigungseinheit zur Beurteilung dieser Merkmalsausprägung auf eine adäquate kleinere Fläche reduziert werden. Die Mindestgröße je Feldbesichtigungseinheit beträgt 1 m².

5 Ergebnisse der Feldbesichtigung

5.1 Ergebnisse aus der Prüfung

Die Ergebnisse aus der Prüfung der Anforderungen an den Feldbestand der Vermehrungsfläche durch f.b.P. und a.P. sind im Zuge der Feldbesichtigung festzuhalten.

Eine Ausfertigung (Original) des von der f.b.P. oder a.P. unterschriebenen Arbeitsblattes ist unverzüglich nach der Feldbesichtigung an das Bundesamt für Ernährungssicherheit zu übermitteln.

Eine elektronische Datenübermittlung an das Bundesamt für Ernährungssicherheit kann nur gemäß einem vom Bundesamt für Ernährungssicherheit vorgegebenen Anforderungsprofil erfolgen.

5.2 Ergebnisse aus der Überwachung von a.P.

Wird die Feldbesichtigung durch a.P. durchgeführt, so erfolgt eine stichprobenartige Überprüfung durch f.b.P. gemäß 2. Teil, Pkt. 2.2. Stimmen die Feldbesichtigungsergebnisse der f.b.P. und der a.P. nicht überein, so wird vom Bundesamt für Ernährungssicherheit unverzüglich eine Stellungnahme durch den

Antragsteller und in sachlich berechtigten Fällen eine Wiederholungsbesichtigung gemäß Pkt. 6 vorgeschlagen. Vom Bundesamt für Ernährungssicherheit wird aufgrund des Sachverhaltes aus der Stellungnahme bzw. der Wiederholungsbesichtigung ein Gutachten erstellt und dieses der Entscheidung über die Anerkennung des Feldbestandes zugrunde gelegt.

5.3 Behebbarer Mängel

Sind die bei der Feldbesichtigung festgestellten Mängel nachweislich behebbar, so kann das Bundesamt für Ernährungssicherheit die in Pkt. 7 festgelegten Auflagen zur Behebung dieser Mängel erteilen.

5.4 Nicht behebbarer Mängel

Sind die bei der Feldbesichtigung festgestellten Mängel nicht behebbar, so ist der Feldbestand mittels Bescheid nicht anzuerkennen.

6 Wiederholungsbesichtigung

Der Antragsteller kann innerhalb von drei Werktagen (Samstag gilt als Werktag, ist der Samstag jedoch der letzte Tag einer gesetzten Frist, so genügt es, wenn der Antrag am folgenden Montag eingeht) nach Zugang der Mitteilung des Ergebnisses der Feldbesichtigung eine Wiederholung der Besichtigung (Wiederholungsbesichtigung) beim Bundesamt für Ernährungssicherheit beantragen. Die Wiederholungsbesichtigung findet statt, wenn durch Darlegung von Umständen glaubhaft gemacht wird, dass das mitgeteilte Ergebnis der Prüfung nicht den tatsächlichen Verhältnissen entspricht. Für die Wiederholungsbesichtigung wird vom Bundesamt für Ernährungssicherheit eine andere f.b.P. betraut. Es ist allerdings erwünscht, dass der Beschwerdeführer und die f.b.P., welche die Erstprüfung vorgenommen hat, bei der Wiederholungsbesichtigung anwesend sind. In der Zeit zwischen der letzten Besichtigung und der Wiederholungsbesichtigung darf der Feldbestand nicht verändert werden. Die Form der Mitteilung entspricht sinngemäß dem Pkt. 5.

Wird die Feldbesichtigung durch a.P. des Antragstellers vorgenommen, ist keine Wiederholungsbesichtigung vorzusehen.

7 Feldbesichtigungsnormen bei Getreide

Abweichende Regelungen für Hybride siehe 7. bis 9. Teil.

7.1 Fremdbesatz

Der Feldbestand darf im Durchschnitt der Auszählungen auf 150 m² Fläche (äquivalent zu 100 Schritten im beidseitigen Armbereich) höchstens nachstehende Anzahl an Pflanzen aufweisen:

Tabelle 4: Anforderungen an den Feldbestand bezüglich Fremdbesatz bei Getreide

Nr.	Zu prüfendes Merkmal im Rahmen der Feldbesichtigung ¹	Anforderungen bei Vm	Anforderungen bei Z/Z1/Z2
1	Pflanzen, die nicht hinreichend sortenecht sind oder einer anderen Sorte derselben Art angehören (sog. „Abweichende Typen“)	5	15/15/80
2	Pflanzen anderer Getreidearten, die zur Samenbildung gelangen	2 ²	6/6/10 ²
3	Pflanzen anderer Arten, deren Samen sich aus dem Saatgut nur schwer herausreinigen lassen (z.B. Vogelwicke, Knöterich, Hederich, Klettenlabkraut, Kornrade, Roggentrespe)	5 ²	10/10/20 ²
4	Flughafer in anderem Getreide	1 ³	2 ³
5	Bei Hafer darf der Feldbestand insgesamt keinen Besatz mit Flughafer aufweisen	0 ³	0 ³
6	Bei Reis: Pflanzen, die eindeutig als Wildpflanzen oder Pflanzen mit roten Körnern festgestellt werden können	0	3

Abkürzungserklärung:

- Vm: Vermehrungssaatgut (Vorstufensaatgut, Basissaatgut)
- Z: Zertifiziertes Saatgut ist Z1 gleichzustellen
- Z1: Zertifiziertes Saatgut 1. Generation
- Z2: Zertifiziertes Saatgut 2. Generation

Tabellenerklärung:

Fußnote ¹: Botanische Bezeichnungen sowie österreichische Synonyme siehe Anlage 3

Fußnote ²: siehe 7.1.2 Auflage „Besatz“

Fußnote ³: siehe 7.1.3 Auflage „Flughafer“

7.1.1 Abweichende Typen

Für Hybride siehe 7. bis 9. Teil dieser Methoden.

Treten in einem Vermehrungsbestand Pflanzen derselben Art auf, die von den Merkmalen der beantragten Sorte abweichen (siehe Anlage 2: Beurteilung abweichender Typen), so lässt sich bei der Feldbesichtigung oft nicht entscheiden, ob es sich um „nicht sortenechte Pflanzen“ oder um „Pflanzen einer anderen Sorte derselben Art“ handelt. Sie werden daher als „Abweichende Typen“ bezeichnet und ohne Unterscheidung nach Herkunft bzw. Grund der Abweichung gewertet. Hierzu zählt beispielsweise das Vorkommen von zweizeiliger Gerste in einer mehrzeiligen Sorte und umgekehrt. Hat ein Vermehrungsbestand eine andere Sorte derselben Art als Vorfrucht, so ist, besonders bei Wintergetreide, eine Sortenvermischung durch Durchwuchs nicht auszuschließen.

Sollten Zweifel an der **Sortenechtheit** des Saatgutes bestehen, kann das Bundesamt für Ernährungssicherheit für die Prüfung der Sortenechtheit im Einklang mit den geltenden internationalen Standards eine international anerkannte und reproduzierbare biochemische oder molekulare Technik (BMT) anwenden.

7.1.2 Auflage „Besatz“

Überschreitet der Besatz des Feldbestandes die „Anforderungen an den Feldbestand“, ist der Feldbestand nicht anzuerkennen. Auf Antrag des Antragstellers kann das Bundesamt für Ernährungssicherheit die Auflage „Besatz“ gem. Methoden für Saatgut und Sorten „Anforderungen an die Beschaffenheit und Methoden zur

Bestimmung der Beschaffenheit von Saatgut“ idgF erteilen und das Anerkennungsverfahren kann weitergeführt werden. Das Erntegut aus solchen Feldbeständen darf nicht mit dem Erntegut anderer Feldbestände vermengt werden. Eine Vermengung mit anderen Saatgutpartien ist erst nach positiver Bewertung des Untersuchungsergebnisses aus der Auflagenuntersuchung zulässig.

7.1.3 Auflage „Flughafer“

Überschreitet der Besatz des Feldbestandes die „Anforderungen an den Feldbestand“, ist der Feldbestand nicht anzuerkennen. Auf Antrag des Antragstellers kann das Bundesamt für Ernährungssicherheit die Auflage „Flughafer“ gem. Methoden für Saatgut und Sorten „Anforderungen an die Beschaffenheit und Methoden zur Bestimmung der Beschaffenheit von Saatgut“ idgF erteilen und das Anerkennungsverfahren kann weitergeführt werden. Das Erntegut aus solchen Feldbeständen darf nicht mit dem Erntegut anderer Feldbestände vermengt werden. Eine Vermengung mit anderen Saatgutpartien ist erst nach positiver Bewertung des Untersuchungsergebnisses aus der Auflagenuntersuchung zulässig.

Im Falle von Hafer darf der Feldbestand insgesamt keinen Besatz mit Flughafer aufweisen. Das Bundesamt für Ernährungssicherheit (BAES) kann eine Sondergenehmigung für die Weiterführung mittels Auflage „Flughafer“ vergeben. Folgende Anforderungen dürfen für die Sondergenehmigung des BAES bei Flughafer in Hafer nicht überschritten werden:

- bei Vm: 1 Pflanze im Durchschnitt der Auszählungen
- bei Z/Z1/Z2: 3 Pflanzen im Durchschnitt der Auszählungen.

7.2 Gesundheitszustand bei Getreide

Der Feldbestand darf im Durchschnitt der Auszählungen auf 150 m² Fläche (äquivalent zu 100 Schritten im beidseitigen Armbereich) höchstens nachstehende Anzahl an Pflanzen aufweisen:

Tabelle 5: Gesundheitszustand bei Getreide

Nr.	Zu prüfendes Merkmal im Rahmen der Feldbesichtigung	Anforderungen bei Vm	Anforderungen bei Z/Z1/Z2
1	Mutterkorn, soweit nicht nur der Rand des Feldbestandes befallen ist	10 ¹	20 ¹
2	Zwergsteinbrand	1 ¹	1 ¹
3	Haferflugbrand, Gerstenhartbrand jeweils	3	5/5/10
4	Weizensteinbrand, Roggenstängelbrand jeweils	3 ¹	5 ¹
5	Streifenkrankheit bei Gerste	3 ¹	5/5/10 ¹
6	Flugbrand bei Gerste und Weizen	3 ²	5/5/10 ²
7	<i>Gibberella fujikuroi</i> bei Reis (Bakanä-Krankheit)	1	3/3/6
8	<i>Aphelenchoides besseyi</i> bei Reis (Reisstängelälchen)	0 ³	0 ³
7	Feldbestände werden gleichfalls nicht anerkannt, wenn zum Zeitpunkt der Infektionsmöglichkeit im Umkreis von 50 m Bestände derselben Art mit mehr als 15 (bei Vm/Z/Z1) bzw. mehr als 30 (bei Z2) gleichzeitig stäubenden Flugbrandpflanzen je 150 m ² vorkommen ¹	- ⁴	- ⁴
8	Feldbestände, aus denen kranke Pflanzen entfernt worden sind, werden dann nicht anerkannt, wenn die Ausbreitung des Schadorganismus und Infektion gesunder Pflanzen nicht sicher ausgeschlossen werden kann ⁴		

Abkürzungserklärung:

- Vm: Vermehrungssaatgut (Vorstufensaatgut, Basissaatgut)
- Z: Zertifiziertes Saatgut ist Z1 gleichzustellen
- Z1: Zertifiziertes Saatgut 1. Generation
- Z2: Zertifiziertes Saatgut 2. Generation

Tabellenerklärung:

Fußnote ¹: siehe 7.2.1 Auflage „Gesundheitszustand“

Fußnote ²: siehe 7.2.2 Auflage „Flugbrand“

Fußnote ³: siehe 7.2.3 *Aphelenchoides besseyi* bei Reis (Reisstängelälchen)

Fußnote ⁴: Bei Verdacht auf Flugbrand im Nachbarbestand kann die Anerkennung nur erfolgen, wenn eine Einverständniserklärung des Bewirtschafters des Nachbarbestandes über eine Besichtigung seines Bestandes beim Bundesamt für Ernährungssicherheit vorliegt.

7.2.1 Auflage „Gesundheitszustand“

Bei Überschreitung des Befalls gemäß den „Anforderungen an den Feldbestand“ ist der Feldbestand nicht anzuerkennen. Auf Antrag des Antragstellers kann das Bundesamt für Ernährungssicherheit die Auflage „Gesundheitszustand“ (Angabe des Schadorganismus) gem. Methoden für Saatgut und Sorten „Anforderungen an die Beschaffenheit und Methoden zur Bestimmung der Beschaffenheit von Saatgut“ idgF erteilen und das Anerkennungsverfahren kann weitergeführt werden. Das Erntegut aus solchen Feldbeständen darf nicht mit dem Erntegut anderer Feldbestände vermengt werden. Eine Vermengung mit anderen Saatgutpartien ist erst nach positiver Bewertung des Untersuchungsergebnisses betreffend die Kontamination mit dem jeweiligen Schadorganismus zulässig.

7.2.2 Auflage „Flugbrand“

Überschreitet der Besatz des Feldbestandes die „Anforderungen an den Feldbestand“, ist der Feldbestand nicht anzuerkennen. Auf Antrag des Antragstellers kann das Bundesamt für Ernährungssicherheit die Auflage „Gesundheitszustand“ (Flugbrand) gem. Methoden für Saatgut und Sorten „Anforderungen an die Beschaffenheit und Methoden zur Bestimmung der Beschaffenheit von Saatgut“ idgF erteilen und das Anerkennungsverfahren kann weitergeführt werden. Das Erntegut aus solchen Feldbeständen darf nicht mit dem Erntegut anderer Feldbestände vermengt werden. Eine Vermengung mit anderen Saatgutpartien ist erst nach positiver Bewertung des Untersuchungsergebnisses betreffend die Kontamination mit Flugbrand zulässig.

7.2.3 *Aphelenchoides besseyi* bei Reis (Reisstängelälchen)

Das Erntegut wurde durch geeignete Nematodentests an einer repräsentativen Probe amtlich getestet und als frei von *Aphelenchoides besseyi* befunden.
oder

Das Erntegut wurde einer geeigneten Heißwasserbehandlung oder einer anderen geeigneten Behandlung gegen *Aphelenchoides besseyi* unterzogen.

7.3 Mindestentfernung (gilt nicht für Hybride)

Folgende Mindestentfernungen in Meter sind einzuhalten:

Tabelle 6: Anforderungen an den Feldbestand bezüglich Mindestentfernung bei Getreide

Nr.	Zu prüfendes Merkmal im Rahmen der Feldbesichtigung	Anforderungen bei Vm	Anforderungen bei Z/Z1/Z2
1	Bei Roggen (Populationsorten) und Rispenhirse zu den Feldbeständen anderer Sorten derselben Art oder derselben Sorte mit starker Unausgeglichenheit des Bestandes	300 m	250 m
2	Bei Triticale zu gleichzeitig stäubenden Feldbeständen anderer Sorten	50 m	20 m
3	Außerdem zu allen Nachbarbeständen mit Mähdruschfrüchten ähnlicher Samengröße	Trennstreifen (40 cm)	Trennstreifen (40 cm)

Abkürzungserklärung:

- Vm: Vermehrungssaatgut (Vorstufensaatgut, Basissaatgut)
- Z: Zertifiziertes Saatgut ist Z1 gleichzustellen
- Z1: Zertifiziertes Saatgut 1. Generation
- Z2: Zertifiziertes Saatgut 2. Generation

7.3.1 Trennstreifen

Alle Vermehrungsbestände (Selbst- und Fremdbefruchter) müssen von angrenzenden Beständen mit Mähdruschfrüchten ähnlicher Samengröße durch einen deutlichen und genügend breiten Trennstreifen (mindestens 40 cm) abgegrenzt sein, um eine mechanische Vermengung bei der Ernte vermeiden zu können. Als Trennstreifen ist auch anzuerkennen, wenn mindestens 40 cm vom Nachbarbestand entfernt eine im Vermehrungsbestand deutlich sichtbare Abgrenzung (mindestens Fahrgassenbreite)

vorliegt und der zum Nachbarbestand abgegrenzte Streifen nicht in den Vermehrungsbestand einbezogen wird.

7.3.2 Natürliche Hindernisse

Natürliche Hindernisse, die im Hinblick auf ihre Breite, Höhe und Dichtheit des Bewuchses einen ausreichenden Schutz gegen unerwünschte Fremdbefruchtung gewährleisten, können vom Bundesamt für Ernährungssicherheit zur Reduktion der festgelegten Mindestentfernung anerkannt werden, wenn diese Abschirmung zumindest eine Höhe von 6 m und eine Breite von zumindest 20 m erreicht. In allen Fällen einer solchen Reduktion der Mindestentfernung kann das Bundesamt für Ernährungssicherheit die Nachprüfung im Kontrollanbau oder mit anderen geeigneten Methoden als Auflage vorschreiben.

7.3.3 Sondergenehmigung des BAES bei Roggen und Rispenhirse

Wird bei Fremdbefruchtern (Roggen, Rispenhirse) die Mindestentfernung zu Feldbeständen einer niedrigeren Kategorie oder zu Konsumbeständen derselben Sorte nicht eingehalten, kann dies vom Bundesamt für Ernährungssicherheit auf Antrag genehmigt werden, wenn folgende Voraussetzungen zutreffen:

- Der Nachbarbestand wurde nachweislich mit derselben Sorte bebaut und der Bestand wird im Bereich der Mindestentfernung besichtigt,
- der Bewirtschafter des Nachbarbestandes ist mit einer Besichtigung des Bestandes im Rahmen der Feldanerkennung einverstanden und
- die für die Fremdbefruchtung relevanten Grenzwerte entsprechen der Kategorie des Vermehrungsbestandes, insbesondere die Anzahl abweichender Typen, werden auch im Nachbarbestand eingehalten.

7.3.4 Kreuzungsmöglichkeiten bei Triticale

Kreuzungsmöglichkeiten zwischen selbstbefruchtenden Sorten von Triticale und Weizen sowie auch zwischen selbstbefruchtenden Sorten von Triticale und Roggen bestehen in der Regel nicht. Bei benachbarten Beständen dieser Fruchtarten ist die Regelung für Selbstbefruchter anzuwenden (Trennstreifen).

7.3.5 Vorschreibung abweichender Mindestentfernungen

Treten im Rahmen der Nachkontrolle oder der Kontrolle der Erhaltungszüchtung über das tolerierbare Ausmaß hinaus Abweichungen vom Sortenstandard oder der Sortenbeschreibung auf, kann das Bundesamt für Ernährungssicherheit folgende Mindestentfernungen bei der Erzeugung dieser Sorten vorschreiben:

Tabelle 7: Vorschreibung abweichende Mindestentfernungen durch das BAES

Arten	Vm	Z/Z1/Z2
Roggen, Rispenhirse	500 m	300 m
Triticale	200 m	100 m
Weizen, Dinkel, Durum, Hafer und Gerste	200 m	50 m

7. TEIL Anforderungen an den Feldbestand bei Hybridroggen

Anforderungen an den Feldbestand der Vermehrungsfläche zur Erzeugung von Hybridroggensaatgut der Kategorie „Zertifiziertes Saatgut“ und von Saatgut der weiblichen und männlichen Komponente der Kategorie „Basissaatgut“ bei Roggenhybriden

Neben den Bestimmungen gemäß 1. bis 6. Teil sind speziell für Hybridroggen die Bestimmungen und Voraussetzungen dieses Teiles der Methoden anzuwenden.

Hybridroggensaatgut der Kategorie „Zertifiziertes Saatgut“ wird üblicherweise durch Mischanbau der beiden als Basissaatgut anerkannten Ausgangskomponenten, einer männlich-sterilen weiblichen Komponente (AxB) und einer die männliche Fruchtbarkeit wiederherstellenden männlichen Komponente (C, Restorer), produziert. Der Anteil an Pflanzen der männlichen Erbkomponente darf das vom Erhaltungszüchter anzugebende Mischungsverhältnis der weiblichen und männlichen Erbkomponenten bei der Erzeugung von zertifiziertem Saatgut nach Anwendung statistischer Toleranzen nicht überschreiten.

Die Produktion von Zertifiziertem Saatgut von Hybridroggen setzt die Verwendung von anerkanntem Basissaatgut der weiblichen und männlichen Komponente voraus.

Saatgut wird als Zertifiziertes Saatgut erst anerkannt, wenn die Ergebnisse eines amtlichen Nachkontrollanbaus bei den Erbkomponenten berücksichtigt wurden. Der Nachkontrollanbau wird in der gleichen Vegetationsperiode wie der zur Zertifizierung angemeldete Bestand bewertet. Das Basissaatgut im Kontrollanbau muss den in Pkt. 2.1 und 2.2 festgelegten Voraussetzungen für die Sortenechtheit und -reinheit von Basissaatgut hinsichtlich der Merkmale der Komponenten, einschließlich der männlichen Sterilität genügen.

Es gelten die Bestimmungen gemäß 6. Teil, Pkt. 1 bis 7 mit folgenden Abweichungen für Hybridroggen:

1 Zeitpunkt und Mindestanzahl der Feldbesichtigungen

Bei Vermehrungssaatgut (Basissaatgut) und Zertifiziertem Saatgut von Hybridroggen müssen mindestens zwei Feldbesichtigungen durchgeführt werden.

Tabelle 8: Zeitpunkte und Mindestanzahl der Feldbesichtigungen bei Hybridroggen

Nr.	Zeitpunkt der Feldbesichtigung	Vm (B)	Z
1.	Vor Blühbeginn: Feststellung des voraussichtlichen Blühtermins; Kontrolle der Trennstreifen und Mindestentfernung, Unkrautbesatz, Durchwuchs, Allgemeinzustand des Bestandes	obligat	obligat
2.	Zur Blüte: Ermittlung des Fremdbesatzes (abweichende bzw. fremde Typen, Fremdgetreide, Unkrautbesatz), Gesundheitszustands und des Sterilitätsgrades	obligat	obligat

Abkürzungserklärung:

- Vm: Vermehrungssaatgut (Basissaatgut)
- Z: Zertifiziertes Saatgut

Ist eine eindeutige Bewertung aufgrund der 1. und 2. Besichtigung nicht möglich, sind insbesondere bei inhomogenen Beständen weitere Besichtigungen durchzuführen.

2 Feldbesichtigungsnormen für Hybridroggen

2.1 Fremdbesatz betreffend Sortenechtheit und –reinheit

Fremdbesatz betreffend Sortenechtheit und -reinheit der Erbkomponenten kennzeichnenden Merkmale

Der Feldbestand darf im Durchschnitt der Auszählungen auf 150 m² Fläche (äquivalent zu 100 Schritten im beidseitigen Armbereich) höchstens nachstehende Anzahl an Pflanzen aufweisen:

Tabelle 9: Anforderungen an den Feldbestand bezüglich Abweichende Typen bei Hybridroggen

Nr.	Zu prüfendes Merkmal im Rahmen der Feldbesichtigung	Anforderungen bei Vm (B)	Anforderungen bei Z
1	Pflanzen, die nicht als eindeutig echt in Bezug auf die Erbkomponenten, d.h. die nicht als eindeutig sortenecht festgestellt werden können	5	15

Abkürzungserklärung:

- Vm: Vermehrungssaatgut (Basissaatgut)
- Z: Zertifiziertes Saatgut

Wird zur Erzeugung von Zertifiziertem Saatgut eine Mischung der weiblichen und männlichen Erbkomponente angebaut, so gelten die Pflanzen der männlichen Erbkomponente nicht als „Abweichende Typen“.

Treten in einem Vermehrungsbestand Pflanzen derselben Art auf, die von den Merkmalen der beantragten Sorte abweichen (siehe Anlage 2: Beurteilung abweichender Typen), so lässt sich bei der Feldbesichtigung oft nicht entscheiden, ob es sich um „nicht sortenechte Pflanzen“ oder um „Pflanzen einer anderen Sorte derselben Art“ handelt. Sie werden daher als „Abweichende Typen“ bezeichnet und ohne Unterscheidung nach Herkunft bzw. Grund der Abweichung gewertet. Hat ein Vermehrungsbestand eine andere Sorte derselben Art als Vorfrucht, so ist, besonders bei Wintergetreide, eine Sortenvermischung durch Durchwuchs nicht auszuschließen.

2.2 Mindeststerilität bei Hybridroggen

Erzeugung von Basissaatgut: Der Sterilitätsgrad der weiblichen Erbkomponente im Fall der Ausnutzung der männlichen Sterilität muss mindestens 98% betragen.

2.3 Mindestentfernungen bei Hybridroggen

Folgende Mindestentfernungen zu benachbarten Pollenquellen in Meter sind einzuhalten:

Tabelle 10: Anforderungen an den Feldbestand bezüglich Mindestentfernung bei Hybridroggen

Nr.	Zu prüfendes Merkmal im Rahmen der Feldbesichtigung	Anforderungen bei Vm (B)	Anforderungen bei Z
1	Unter Ausnutzung der männlichen Sterilität	1000 m	500 m
2	Bei nicht Anwendung der männlichen Sterilität bzw. bei Erzeugung der männlichen Erbkomponente	600 m	

Abkürzungserklärung:

- Vm: Vermehrungssaatgut (Basissaatgut)
- Z: Zertifiziertes Saatgut

Als **Pollenquellen** gelten Feldbestände anderer Sorten oder Erbkomponenten von Roggen oder Feldbestände anderer Kategorien derselben Sorte oder Erbkomponente.

8. TEIL Anforderungen an den Feldbestand bei Getreidehybriden mittels CMS System

Anforderungen an den Feldbestand der Vermehrungsfläche zur Erzeugung von Hybridgetreidesaatgut mittels CMS System der Kategorie „Zertifiziertes Saatgut“ und von Saatgut der weiblichen und männlichen Komponente, der Kategorie „Basissaatgut“ bei Getreidehybriden mittels CMS System

Neben den Bestimmungen gemäß 1. bis 6. Teil sind speziell für Hybridgetreide mittels CMS System die Bestimmungen und Voraussetzungen dieses Teiles der Methoden anzuwenden.

Hybridsaatgut der Kategorie „Zertifiziertes Saatgut“ wird üblicherweise durch Misanbau der beiden als Basissaatgut anerkannten Ausgangskomponenten angebaut. Die weibliche Komponente ist cytoplasmatisch männlich steril (cms).

Die Produktion von zertifiziertem Saatgut von Hybriden setzt die Verwendung von anerkanntem Basissaatgut der weiblichen und männlichen Komponente voraus.

Saatgut wird als Zertifiziertes Saatgut erst anerkannt, wenn die Ergebnisse eines amtlichen Kontrollanbaus bei den Erbkomponenten berücksichtigt wurden. Die Vorkontrolle wird in der gleichen Vegetationsperiode wie der zur Zertifizierung angemeldete Bestand bewertet. Das Basissaatgut im Kontrollanbau muss den in Pkt. 2.1 festgelegten Voraussetzungen für die Sortenechtheit und -reinheit von Basissaatgut hinsichtlich der Merkmale der Komponenten genügen.

Es gelten die Bestimmungen gemäß 6. TEIL, Pkt. 1 bis 7 mit folgenden Abweichungen für die Erzeugung von Hybridgetreide mittels CMS System:

1 Zeitpunkt und Mindestanzahl der Feldbesichtigungen

Bei Vermehrungssaatgut (Basissaatgut) und Zertifiziertem Saatgut von Hybriden müssen mindestens zwei Feldbesichtigungen durchgeführt werden.

Tabelle 11: Zeitpunkte und Mindestanzahl der Feldbesichtigungen bei Hybridgetreide mittels CMS-System

Nr.	Zeitpunkt der Feldbesichtigung	Vm (B)	Z
1.	Vor Blühbeginn oder zu Beginn der Blüte: Feststellung des voraussichtlichen Blühtermins oder des 2. Besichtigungstermins; Kontrolle der Trennstreifen und Mindestentfernung, Durchwuchs, Allgemeinzustand des Bestandes	obligat	obligat
2.	Zur Blüte: Ermittlung des Fremdbesatzes (abweichende Typen, andere Getreidearten, Unkrautbesatz), Gesundheitszustand und des Sterilitätsgrades soweit technisch möglich	obligat	obligat

Abkürzungserklärung:

- Vm: Vermehrungssaatgut (Basissaatgut)
- Z: Zertifiziertes Saatgut

Ist eine eindeutige Bewertung aufgrund der 1. und 2. Besichtigung nicht möglich, sind insbesondere bei inhomogenen Beständen weitere Besichtigungen durchzuführen.

2 Feldbesichtigungsnormen für Hybridgetreide mittels CMS System

2.1 Fremdbesatz betreffend Sortenechtheit und –reinheit

Der Bestand für die Erzeugung von zertifiziertem Saatgut wird nicht im Zuge der Feldbesichtigung, sondern in der Nachkontrolle durch einen Kontrollanbau des Bundesamtes für Ernährungssicherheit geprüft und hat mindestens die Anforderungen an Punkt 2.4. zu erfüllen.

2.2 Mindestentfernungen bei Hybridgerste

Folgende Mindestentfernungen zu benachbarten Pollenquellen in Meter sind einzuhalten:

Tabelle 12: Mindestentfernungen bei Hybridgetreide mittels CMS-System

Nr.	Zu prüfendes Merkmal im Rahmen der Feldbesichtigung	Anforderungen bei Vm (B)	Anforderungen bei Z
1	Bei Gerstenhybriden mittels CMS-System	100 m	50 m
2	Bei Weizenhybriden, Dinkelhybriden und Durumhybriden mittels CMS-System	300 m (für die weibliche CMS-Komponente)	25 m

Abkürzungserklärung:

- Vm: Vermehrungssaatgut (Basissaatgut)
- Z: Zertifiziertes Saatgut

Als **Pollenquellen** gelten Feldbestände anderer Sorten derselben Art, ausgenommen Feldbestände der männlichen Komponente.

2.3 Anbaudesign

Der Anbau für die Produktion von Zertifiziertem Saatgut erfolgt im Regelfall im Mischanbau einer weiblichen männlich-sterilen Komponente („weibliche CMS-Komponente“) und einer männlichen Komponente mit Restorereigenschaften („Restorer“).

2.4 Nachprüfung

2.4.1 Anforderungen bei Hybridgerste mittels CMS-System

Zur Erzeugung von Basissaatgut:

Die Sortenreinheit des Saatgutes für Bestände muss mindestens 99,9% für die Maintainerlinie und auch für die Restorerlinie betragen.

Die Sortenreinheit des Saatgutes für die weibliche CMS - Komponente muss mindestens 99,8 % betragen und wird amtlich nachgeprüft.

Zur Erzeugung von Zertifiziertem Saatgut:

Die Sortenreinheit des Saatgutes muss mindestens 99,7 % für die Restorerlinie und die weibliche CMS-Komponente betragen. Handelt es sich bei der weiblichen CMS-Komponente um einen Einfachhybrid muss die Sortenreinheit mindestens 99,5 % betragen.

Der **Grad der männlichen Sterilität** der weiblichen Komponente muss mindestens betragen:

- 99,7% für Bestände zur Erzeugung von Vermehrungsmaterial (Basissaatgut)
- 99,5% für Bestände zur Erzeugung von Zertifiziertem Saatgut

Die Mindestsortenreinheit von CMS Hybriden hat zu betragen: 85%

Der Anteil an Unreinheiten excl. des Restorers darf 2% nicht überschreiten.

2.4.2 Anforderungen bei Hybridweizen, -dinkel und –durum mittels CMS-System

Zur Erzeugung von Basissaatgut:

Die Sortenreinheit des Saatgutes muss mindestens 99,9% für die Maintainerlinie und auch für die Restorerlinie betragen. Die Sortenreinheit des Saatgutes für die weibliche CMS-Komponente muss mindestens 99,7 % betragen und wird amtlich nachgeprüft.

Zur Erzeugung von Zertifiziertem Saatgut:

Die Sortenreinheit des Saatgutes muss mindestens 99,7 % für die Restorerlinie und mindestens 99,4% für die weibliche CMS-Komponente betragen. Handelt es sich bei der weiblichen CMS-Komponente um einen Einfachhybrid muss die Sortenreinheit mindestens 99,0 % betragen.

Der **Grad der männlichen Sterilität** der weiblichen Komponente muss mindestens betragen:

- 99,7% für Bestände zur Erzeugung von Vermehrungsmaterial (Basissaatgut)
- 99,0% für Bestände zur Erzeugung von Zertifiziertem Saatgut

Die Mindestsortenreinheit von CMS Hybriden hat zu betragen: 85%

Der Anteil an Unreinheiten excl. des Restorers darf 2% nicht überschreiten.

9. TEIL Anforderungen an den Feldbestand bei Getreidehybriden

Anforderungen an den Feldbestand der Vermehrungsfläche zur Erzeugung von Hybriden der Kategorie „Zertifiziertes Saatgut“ bei Hafer, Gerste ohne CMS System, Weizen, Durum, Dinkel und selbstbestäubenden Sorten von Triticale

Neben den Bestimmungen gemäß 1. bis 6. Teil sind speziell für Hybride von Hafer, Gerste, Weizen, Durum, Dinkel und selbstbestäubenden Sorten von Triticale die Bestimmungen und Voraussetzungen dieses Teiles der Methoden anzuwenden.

Hybridsaatgut der Kategorie "Zertifiziertes Saatgut" wird üblicherweise durch Streifenanbau der beiden als Basissaatgut anerkannten Ausgangskomponenten angebaut. Die männliche Sterilität der weiblichen Komponente kann durch Einsatz eines Gametozides erreicht werden.

Die Produktion von zertifiziertem Saatgut von Hybriden setzt die Verwendung von anerkanntem Basissaatgut der weiblichen und männlichen Komponente voraus.

Saatgut wird als Zertifiziertes Saatgut erst anerkannt, wenn die Ergebnisse eines amtlichen Kontrollanbaus bei den Erbkomponenten berücksichtigt wurden. Die Vorkontrolle wird in der gleichen Vegetationsperiode wie der zur Zertifizierung angemeldete Bestand bewertet. Das Basissaatgut im Kontrollanbau muss den in Pkt. 2.1 festgelegten Voraussetzungen für die Sortenechtheit und -reinheit von Basissaatgut hinsichtlich der Merkmale der Komponenten genügen.

Es gelten die Bestimmungen gemäß 6. TEIL, Pkt. 1 bis 7 mit folgenden Abweichungen für die Erzeugung von Hybriden bei Hafer, Gerste, Weizen, Durum, Dinkel und selbstbestäubenden Sorten von Triticale:

1 Zeitpunkt und Mindestanzahl der Feldbesichtigungen

Bei Vermehrungssaatgut (Basissaatgut) und Zertifiziertem Saatgut von Hybriden müssen mindestens zwei Feldbesichtigungen durchgeführt werden.

Tabelle 13: Zeitpunkte und Mindestanzahl der Feldbesichtigungen bei Hybriden

Nr.	Zeitpunkt der Feldbesichtigung	Vm (B)	Z
1.	Vor Blühbeginn oder zu Beginn der Blüte: Feststellung des voraussichtlichen Blühtermins oder des 2. Besichtigungstermins; Kontrolle der Trennstreifen und Mindestentfernung, Durchwuchs, Allgemeinzustand des Bestandes	obligat	obligat
2.	Zur Blüte: Ermittlung des Fremdbesatzes (abweichende bzw. fremde Typen, Fremdgetreide, Unkrautbesatz), Gesundheitszustand und des Hybriditätsgrades soweit technisch möglich	obligat	obligat

Abkürzungserklärung:

- Vm: Vermehrungssaatgut (Basissaatgut)
- Z: Zertifiziertes Saatgut

Ist eine eindeutige Bewertung aufgrund der 1. und 2. Besichtigung nicht möglich, sind insbesondere bei inhomogenen Beständen weitere Besichtigungen durchzuführen.

2 Feldbesichtigungsnormen für Getreidehybride

2.1 Fremdbesatz betreffend Sortenechtheit und –reinheit

Der Bestand für die Erzeugung von zertifiziertem Saatgut ist ausreichend sortenecht und sortenrein hinsichtlich der Merkmale der Erbkomponenten. Wird Saatgut unter Verwendung eines Gametozides erzeugt, so muss der Bestand folgenden Normen und Anforderungen genügen.

Der Feldbestand darf im Durchschnitt der Auszählungen auf 150 m² Fläche (äquivalent zu 100 Schritten im beidseitigen Armbereich) höchstens nachstehende Anzahl an Pflanzen aufweisen:

Tabelle 14: Anforderungen an den Feldbestand bezüglich Sortenreinheit bei Hybriden

Nr.	Zu prüfendes Merkmal im Rahmen der Feldbesichtigung	Anforderungen bei Z
1	Pflanzen, die nicht als eindeutig echt in Bezug auf die Erbkomponenten, d.h. die nicht als eindeutig sortenecht festgestellt werden können	15

Abkürzungserklärung:

- Z: Zertifiziertes Saatgut

Treten in einem Vermehrungsbestand Pflanzen derselben Art auf, die von den Merkmalen der beantragten Sorte abweichen (siehe Anlage 2: Beurteilung abweichender Typen), so lässt sich bei der Feldbesichtigung oft nicht entscheiden, ob es sich um "nicht sortenechte Pflanzen" oder um "Pflanzen einer anderen Sorte derselben Art" handelt. Sie werden daher als „Abweichende Typen“ bezeichnet und ohne Unterscheidung nach Herkunft bzw. Grund der Abweichung gewertet. Hierzu zählt beispielsweise das Vorkommen von zweizeiliger Gerste in einer mehrzeiligen Sorte und umgekehrt. Hat ein Vermehrungsbestand eine andere Sorte derselben Art als Vorfrucht, so ist, besonders bei Wintergetreide, eine Sortenvermischung durch Durchwuchs nicht auszuschließen.

2.2 Mindesthybridität

Die Mindesthybridität des Saatgutes muss 95% betragen. Die Untersuchung der Hybridität wird soweit technisch möglich am Feld durchgeführt. Ist eine Untersuchung am Feldbestand nicht möglich oder zweckmäßig sind geeignete Labormethoden (biochemische Methoden) im Rahmen der Anerkennung des Zertifizierten Hybridsaatguts einzusetzen.

2.3 Mindestentfernungen bei Getreidehybriden

Folgende Mindestentfernungen zu benachbarten Pollenquellen in Meter sind einzuhalten:

Tabelle 15: Anforderungen an den Feldbestand bezüglich Mindestentfernung bei Getreidehybriden

Nr.	Zu prüfendes Merkmal im Rahmen der Feldbesichtigung	Anforderungen bei Z
1	Weibliche Komponente	25 m

Abkürzungserklärung:

- Z: Zertifiziertes Saatgut

Als **Pollenquellen** gelten Feldbestände anderer Sorten derselben Art, ausgenommen Feldbestände der männlichen Komponente.

2.4 Anbaudesign

Der Anbau für die Produktion von Zertifiziertem Saatgut erfolgt im Streifenanbau oder im Misanbau. Das Anbaudesign ist im Zuge des Antrags auf Anerkennung anzugeben. Im Falle von Streifenanbau müssen die weiblichen und männlichen Linien durch eine deutliche und genügend breite Abgrenzung (mindestens 40 cm) getrennt sein. Jedenfalls ist eine mechanische Vermengung bei der Ernte zu vermeiden.

2.5 Nachprüfung

Die Sortenreinheit des Saatguts der Kategorie Zertifiziertes Saatgut muss mindestens 90 % betragen und wird amtlich mittels eines angemessenen Anteils der Proben nachgeprüft.

10. Teil Schlussbestimmung

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.05.2022 in Kraft.

Mit Inkrafttreten der vorliegenden Methoden treten außer Kraft:

Sorten- und Saatgutblatt 2020, 28. Jahrgang, Sondernummer 65

Sorten- und Saatgutblatt 2021, 29. Jahrgang, Sondernummer 75.

Diese Methode setzt insbesondere folgende Richtlinien der Kommission um:

Durchführungsrichtlinie (EU) 2021/971 der Kommission vom 16. Juni 2021

Durchführungsrichtlinie (EU) 2021/1927 der Kommission vom 6. November 2021

Der Direktor des Bundesamtes für Ernährungssicherheit

Dr. Thomas Kickinger

Anlage 1

Methodische Vorgaben für die Nachprüfungen (gemäß 1. Teil, Pkt. 5)

1 Kontrollanbau

Das Bundesamt für Ernährungssicherheit führt den Kontrollanbau risikobasiert bzw. gemäß OECD Seed Schemes durch:

- Kontrolle der Erhaltungszüchtung
- Vor- und Nachkontrolle

Im Rahmen der Nachprüfung sind folgende Kriterien zu prüfen:

- Sortenechtheit gemäß 6. Teil Pkt. 7.1 Nr.1
- Sortenreinheit gemäß 6. Teil Pkt. 7.1 Nr. 1
- Besatz mit Pflanzen anderer Arten gemäß 6. Teil Pkt. 7.1 Nr. 2 bis Nr. 6
- Besatz mit samenbürtigen Schadorganismen gemäß 6. Teil Pkt. 7.2
- Mindeststerilität von Linien zur Erzeugung von Roggenhybriden gemäß 7. Teil Pkt. 2.2.
- Mindeststerilität von Linien zur Erzeugung von CMS-Hybriden bei Gerste gemäß 8. Teil Pkt. 2.4.

Sollten Zweifel an der **Sortenechtheit** des Saatgutes bestehen, kann das Bundesamt für Ernährungssicherheit für die Prüfung der Sortenechtheit im Einklang mit den geltenden internationalen Standards eine international anerkannte und reproduzierbare biochemische oder molekulare Technik (BMT) anwenden.

2 Mindestanforderungen an die Sortenreinheit und Hybridität

Mindestanforderungen an die Sortenreinheit und Sterilität sowie Hybridität bei Hybriden von Saatgutvermehrungsbeständen und/oder von produziertem Saatgut

Gerste, Hafer, Weizen, Dinkel, Durum, Rispenhirse, Roggen ohne Hybride

Tabelle 16: Sortenreinheit bei Gerste, Hafer, Weizen, Dinkel, Durum, Rispenhirse, Roggen ohne Hybride

Kategorie	Mindestsortenreinheit
Vm	99,9 %
Z1	99,7 %
Z2	99,0 %

Selbstbefruchtende Sorten von Triticale ohne Hybride

Tabelle 17: Sortenreinheit bei Selbstbefruchtenden Sorten von Triticale ohne Hybride

Kategorie	Mindestsortenreinheit
Vm	99,7 %
Z1	99,0 %
Z2	98,0 %

Roggenhybride

Tabelle 18: Sortenreinheit und Sterilität bei Roggenhybriden

Kategorie	Mindestsortenreinheit	Sterilität
Erbkomponenten Z	6 abweichende Pflanzen / 1000 Pflanzen	
Weibl. Erbkomponente	6 abweichende Pflanzen / 1000 Pflanzen	98 %

Die Mindestsortenreinheit gilt nicht im Rahmen der Zertifizierung und ist bei der Nachprüfung als absoluter Grenzwert ohne Toleranzen zu verwenden.

Hybride von Gerste außer CMS Hybriden, Hafer, Weizen, Dinkel, Durum

Tabelle 19: Sortenreinheit und Hybridität bei Hybriden von Gerste außer CMS Hybriden, Hafer, Weizen, Dinkel, Durum

Kategorie	Mindestsortenreinheit	Hybridität
Erbkomponenten	99,9 %	

Kategorie	Mindestsortenreinheit	Hybridität
Z	90,0 %	95,0 %

Hybride von selbstbestäubenden Sorten von Triticale

Tabelle 20: Mindestsortenreinheit und Hybridität von Hybriden von selbstbestäubenden Sorten von Triticale

Kategorie	Mindestsortenreinheit	Hybridität
Erbkomponenten	99,7 %	
Z	90,0 %	95,0 %

Hybride von Gerste mittels CMS System bei Produktion von Vermehrungsmaterial

Tabelle 21: Mindestsortenreinheit und Sterilität bei CMS-Hybriden von Gerste (Vm)

Kategorie	Mindestsortenreinheit	Sterilität
Restorer	99,9 %	
Maintainer	99,9 %	
Weibliche CMS-Komponente	99,8 %	99,7 %

Hybride von Gerste mittels CMS System bei Produktion von Zertifiziertem Saatgut

Tabelle 22: Mindestsortenreinheit und Sterilität bei CMS-Hybriden von Gerste (Z)

Kategorie	Mindestsortenreinheit	Sterilität
Erbkomponente Restorer	99,7 %	
Weibliche CMS Komponente	99,7 %	99,5 %

Kategorie	Mindestsortenreinheit	Sterilität
Weibliche Komponente CMS-Hybrid	99,5 %	99,5 %

CMS-Hybride von Gerste

Tabelle 23: Mindestsortenreinheit bei CMS-Hybriden von Gerste

Kategorie	Mindestsortenreinheit
Z	85 % inkl. Restorer
Z	98 % exkl. Restorer

3 Grenzwerte Nachkontrolle und Kontrollanbau

Grenzwerte für die Sortenreinheit, Mindeststerilität und Mindesthybridität in der Nachkontrolle insbesondere im Kontrollanbau unter Berücksichtigung statistischer Toleranzen

In der folgenden Tabelle ist die maximal erlaubte Anzahl an abweichenden Pflanzen/Samen in Abhängigkeit von der Stichprobengröße und der in Punkt 2 definierten Mindestanforderungen an die Sortenreinheit, Hybridität und Sterilität bei einer statistischen Akzeptanzwahrscheinlichkeit von 95 % angegeben.

Für abweichende Stichprobengrößen sind die Werte entsprechend UPOV TC/34/5 Rev., Homogenitätsprüfung selbstbefruchtender und vegetativ vermehrter Arten unter Verwendung von „Abweichen“ zu berechnen bzw. abzulesen und anzuwenden.

Tabelle 24: Mindestanforderungen an die Sortenreinheit bzw. Hybridität bei Getreide in Prozent

Stichprobengröße	99,9	99,8	99,7	99,5	99,0	98,0	95,0	90,0
100	1	1	1	2	3	5	9	15
1000	3	5	6	9	15	28	62	116
1200	3	5	7	10	18	32	73	137
1400	4	6	8	12	20	37	84	159

Stichproben- größe	99,9	99,8	99,7	99,5	99,0	98,0	95,0	90,0
1600	4	6	9	13	23	41	95	180
1800	4	7	9	14	25	46	105	201
2000	5	8	10	15	28	51	116	222
2200	5	8	11	17	30	55	127	243
2400	5	9	12	18	32	60	138	264
2600	5	9	13	19	35	64	149	285
2800	6	10	13	20	37	68	159	306
3000	6	10	14	22	39	73	170	327

Die **Standardstichprobe** bei Getreide in der Nachprüfung soll ≥ 2000 Pflanzen im Kontrollanbau oder ≥ 100 Samen bei Laborprüfungen betragen.

Anlage 2

1 Beurteilung Sortenechtheit und –reinheit

Beurteilung Abweichender Typen (Sortenechtheit und –reinheit) im Zertifizierungsverfahren und im Rahmen des Kontrollanbaus

Merkmalsbestimmungen bei Getreide

Die Beurteilung von abweichenden Feldbeständen erfolgt nach folgenden normativen und methodischen Vorgaben:

- C(2000)146/FINAL incl. amendments: OECD SEED SCHEMES
- OECD Seed Schemes for the varietal certification of seed moving in international trade – Guidelines for Control Plot Tests and Field Inspection of Seed Crops – September 2012 edition
- Saatgutverordnung 2006 idgF
- Sortenbeschreibung der zu prüfenden Sorte. Soweit diese nach „CPVO - Technical Protocol for Distinctness, Uniformity and Stability Tests“ vorliegt, dienen die entsprechenden Protokolle als Erklärung zu den Merkmalen. Soweit diese nach „UPOV-Richtlinien für die Durchführung der Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit“ vorliegt, dienen die entsprechenden Richtlinien als Erklärung zu den Merkmalen.

Anlage 3

Auflistung der verwendeten österreichischen und botanischen
Artbezeichnungen

Tabelle 25: Auflistung der verwendeten Artbezeichnungen

Österreichische Bezeichnung	Botanische Bezeichnung
Flughafer	<i>Avena fatua</i> , <i>A. sterilis</i> , Flughaferbastarde und heterozygote Fatuoide
Vogelwicke	<i>Vicia cracca</i>
Knöterich	<i>Fallopia convolvulus</i> , <i>Persicaria</i> spp., <i>Polygonum</i> spp.
Hederich	<i>Raphanus raphanistrum</i>
Klettenlabkraut	<i>Galium</i> spp.
Kornrade	<i>Agrostemma githago</i>
Roggentrespe	<i>Bromus secalinus</i>



Bundesamt für
Ernährungssicherheit
BAES